

fel selbst bezieht. Es wird nach dem Artikel strafbar sein, wenn ein Staatsdiener oder ein anderer in Pflicht stehender öffentlicher Beamter „seine amtliche Stellung benutzt, um Etwas ungefordert anzunehmen“, u. nach dem Amendement des Hrn. v. Carlowitz soll Dasselbe auch von den in Privatpflichten stehenden Beamten gelten. Ich gebe zu erwägen, ob die Bestimmung eine solche ist, daß man ihr beistimmen kann. Wenn ein reicher Mann eine Kunstsammlung, eine Bibliothek hat und einen in Pflicht stehenden Beamten zur deren Beaufsichtigung anstellt, und dieser führt mit Bewilligung des Prinzipals fremde Leute herum und läßt sie die Kunstsammlung oder Bibliothek in Augenschein nehmen, dies aber geben ihm ein Douceur, oder, wenn man lieber will, ein Honorar, so benutzt er seine amtliche Stellung, um ungefordert Etwas anzunehmen. Ganz gleich ist der Fall bei öffentlich angestellten Beamten dieser Art. Soll der Eine oder der Andere deswegen bestraft werden? Ich gestehe, daß ich nicht den entferntesten Grund dazu sehe, und dessen ungeachtet würden beide Handlungen unter die Worte des Artikels und des Amendements fallen. Es würden in Pflicht stehende öffentliche oder Privatbeamte ihre amtliche Stellung dazu benutzen, um ungefordert Etwas anzunehmen. Wenn ich den Worten: „die amtliche Stellung benutzen, um ungefordert Etwas anzunehmen“ überhaupt einen deutlichen Sinn beilegen soll, so kann ich sie nicht anders verstehen, als Etwas ungefordert annehmen, was nicht gegeben worden sein würde, wenn nicht der Empfänger diese oder jene amtliche Stellung hätte. Der Bibliothekar, der Beaufschlichter des Kunstkabinetts und andere dergleichen Personen, die von Fremden einen Speziesthaler, einen Dukaten als Honorar annehmen, benutzen also unstreitig ihre amtliche Stellung, um ungefordert Etwas anzunehmen. Sollten sie deshalb mit 3 Monat Gefängniß zu belegen sein?

Referent Prinz Johann: Der Antrag des Sprechers scheint dahin zu gehen, die Worte: „Etwas ungefordert annehmen“ wegzulassen. Mir scheint der Antrag bedenklich. Ich bezweifle nicht, daß, wenn der Antrag angenommen würde, man alle solche Bestechungen unter diese Form verstecken würde. Es giebt immer Mittel, wodurch dergleichen Personen zu beweisen suchen, daß sie Nichts gefordert haben. Durch eine genaue Prüfung des Artikels aber, glaube ich, würde das Bedenken des Sprechers sich haben beseitigen lassen. Es heißt: „wzu weder ein Gesetz, noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt.“ Bei allen Beamten, welche in Pflicht genommen sind, wird in der Instruktion bestimmt sein, was sie zu fordern haben, und wenn dieses in der Instruktion nicht nachgelassen ist, handeln sie pflichtwidrig. Also finde ich in dem Artikel kein Bedenken. Wollte man genau gehen, so würde ich vorschlagen, statt „benutzen“: „mißbrauchen“ zu setzen.

Domherr D. Günther: Einen Antrag zu stellen beabsichtige ich nicht; ich werde auch bei keinem Artikel dieses Kapitels Anträge stellen, weil ich mich mit der Auffassung der ganzen Materie in demselben nicht einverstehen kann. Es

scheint mir ein bestimmtes Prinzip in demselben zu fehlen. Gewiß zwar ist es, daß Beamte sich Vergehungen zu Schulden bringen können, indem sie Etwas thun und indem sie Etwas unterlassen, und daß das Eine wie das Andere bald dolo, bald culpa geschehen kann. Aber eben so gewiß ist es, daß diese Vergehungen insgesamt bisweilen solche sein werden, die eine Rüge im Administrativwege, eine Erinnerung oder Ordnungsstrafe von der vorgesetzten Behörde, im schlimmsten Falle vielleicht Dienstentsetzung veranlassen können, bisweilen aber auch solche, die in wirklich gemeine Verbrechen übergehen. In das Criminalgesetzbuch gehören nur die letztern. Es ist ziemlich schwierig, diesen Unterschied mit voller Deutlichkeit darzustellen; aber je schwieriger es ist, desto nothwendiger ist es, daß es geschehe. Im Gesetzentwurfe ist es nicht geschehen. Gesezt nun auch, ich traute mir zu, einen Grundsatz aufzustellen, der geeignet wäre oder mir doch geeignet erschiene, diesem Mangel abzuhefen, so will ich es doch unterlassen, weil ich außerdem eine Umarbeitung des ganzen Kapitels beantragen müßte, was ich nicht wollen kann, da ich dann auf schon besprochene und beseitigte Sätze zurückkommen müßte. Was aber den von dem erlauchten Hrn. Referenten gethanen Vorschlag, statt: „benutzen“ das Wort: „mißbrauchen“ zu setzen, anbetrifft, so würde ich mich gegen dieses Wort noch mehr erklären müssen, weil dadurch eine neue Dunkelheit in den Artikel hinein käme, denn nun müßte man erst noch erörtern, was Mißbrauch und was erlaubter Gebrauch sei. Hier würde nun das Prinzip vollends fehlen, und die Bedenken würden noch vermehrt werden.

Referent Prinz Johann: Ich habe keinen Antrag darauf gestellt.

D. Großmann: Allerdings muß ich dem Domherrn D. Günther in der Hauptsache vollkommen beipflichten. Ich erinnere nur noch an ein concretes Beispiel, woraus sich die Gefährlichkeit dieser Bestimmung ergeben wird. Es giebt blühende und große Schulanstalten in unserm Vaterlande, wo ein fest bestimmtes Schulgeld gegeben und außerdem Nichts gefordert wird. Dennoch ist es alte Sitte, daß zu Weihnachten oder zum Geburtstage, oder nach der Confirmation den betreffenden Lehrern Geschenke dargebracht werden. Diese Geschenke zum Gegenstande der Criminaljustiz machen zu lassen, würde ich mich durch mein Gewissen abgehalten fühlen. Ich wünsche also und erlaube mir den Vorschlag, daß nach „weder ein Gesetz“ eingefügt werde: „noch eine Sitte.“ Denn ich kenne kein Verbot, das so Etwas im Allgemeinen streng untersagte, noch weniger es zu einem Criminalgegenstand machte.

Königl. Commissair D. Groß: Den Worten: „amtliche Stellung benutzen“ ist ein zu weit ausgedehnter Sinn beigelegt worden. Es soll dadurch nur angedeutet werden, daß Niemand aus seiner amtlichen Stellung Gelegenheit nehmen soll, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Es werden zu Erreichung solcher Zwecke so verschiedene Mittel benutzt und so viel verschiedene Formen angewendet, daß es wirklich